

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang IX	Rathenow, den 28.06.2010	Nr. 04
-------------	--------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 27.05.2010	Seite 21	Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr.042	Seite 35
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 22.06.2010	Seite 21	Bekanntmachung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Schlachthausstraße“	Seite 36
Bekanntmachung der Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow (Marktsatzung)	Seite 23		
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage „Gastanleger Semlin“	Seite 28		
Bekanntmachung der Hafenordnung für die Schwimmsteganlage „Gastanleger Semlin“	Seite 29		
Bekanntmachung der Satzungen über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostensätzen und Entgelten (Feuerwehrsatzung)	Seite 30		
Bekanntmachung der Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Rathenow Bereich Rathenow - Süd	Seite 33		
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes „Lange Pannen 1. Änderung“	Seite 34		

STADT RATHENOW **-DER BÜRGERMEISTER-**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 27.05.2010 u.a. folgendes beschlossen:

nichtöffentlicher Teil:

DS 039/10 Grundstücksverkauf Rathenow Wolzenstraße, Flur 41, Flurstück 37

DS 055/10 Auftragsvergabe zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2010/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 22.06.2010 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS 077/10 Einführung eines Rathenower Bürgerpreises

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt:

1. Die Stadt Rathenow verleiht jährlich einen Rathenower Bürgerpreis für herausgehendes am Gemeinwohl orientiertes Engagement.
2. Die Preisverleihung erfolgt jeweils am 3. Oktober im Rahmen einer Feierstunde.
3. Erstmals wird der Rathenower Bürgerpreis am 3. Oktober 2010 vergeben.
4. Der Rathenower Bürgerpreis kann nur an natürliche Personen vergeben werden.
5. Der Rathenower Bürgerpreis ist mit 1000 € Euro dotiert.
6. Vorschläge sind bis 1. September eines Jahres an den Bürgermeister zu richten. Die Vorschläge werden im Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Der Hauptausschuss empfiehlt der SVV die Person, die mit dem Rathenower Bürgerpreis zu würdigen ist.
7. Die Finanzierung erfolgt anteilig durch den Stadthaushalt sowie die in der SVV vertretenen Fraktionen.

DS 078/10 Polizeistrukturereform des Landes Brandenburg, hier Erhalt des Wachenstandortes Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow fordert im Zuge der Polizeistrukturereform den Erhalt der 24 Stunden besetzten Polizeiwache in Rathenow.

Zudem spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, die Schutzbereichsleitung in der Kreisstadt anzusiedeln.

DS 063/10 Bestellung des Leiters für Rechnungsprüfung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Frau Grit Wodtke als Leiterin für die Rechnungsprüfung.

DS 064/10 Bestellung des Prüfers für Rechnungsprüfung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow bestellt Frau Iris Hermann als Prüferin für die Rechnungsprüfung.

DS 058/10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft mbH Rathenow, die als Anlage beigefügte Fassung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden zu lassen.

DS 059/10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der KWR Service GmbH

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, dem Geschäftsführer der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft Rathenow mbH und Gesellschaftervertreter der KWR Service GmbH, die Zustimmung zur Änderung des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages der KWR Service GmbH zu erteilen.

DS 060/10 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kulturzentrum Rathenow gGmbH

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Kulturzentrum Rathenow gGmbH, die als Anlage beigefügte Fassung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden zu lassen.

DS 018/10 Neufassung der Marktsatzung der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow (Marktsatzung)

DS 074/10 Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage „Gastanleger Semlin“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage "Gastanleger Semlin".

DS 076/10 Hafenordnung für die Schwimmsteganlage "Gastanleger Semlin"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Hafenordnung für die Schwimmsteganlage "Gastanleger Semlin".

DS 037/10 Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenätzen und Entgelten – Feuerwehrsatzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostensatz –Feuerwehrsatzung.

DS 065/10 Brandschutzkonzeption der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die "Brandschutzkonzeption der Stadt Rathenow" und beauftragt den Bürgermeister mit der Realisierung und Einordnung der notwendigen Maßnahmen in die entsprechenden Pläne.

DS 071/10 „Einrichtung eines Schmutteckenkatasters“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung eines „Schmutteckenkatasters“ für die Stadt Rathenow. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Verwaltung die Anlage und Führung dieses Katasters zu übertragen. Die Auswertung erfolgt zu den Sitzungen des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit.

DS 053/10 Auslegungsbeschluss zum Aufhebungsverfahren desBebauungsplanes „Lange Pannen“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Lange Pannen 1. Änderung" gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 3 BauGB öffentlich auszu-legen.

DS 061/10 Ergebnisbericht zur vorbereitenden Untersuchung „Aktives Stadtteilzentrum Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den vorgelegten Ergebnisbericht zur vorbereitenden Untersuchung "Aktives Stadtteilzentrum" - Stand Mai 2010 - als Handlungsgrundlage für die nachhaltige Stärkung der Innenstadt und zur Überwindung funktionaler und gestalterischer Defizite in der Innenstadt.

DS 066/10 Neugestaltung des Platzes der Freiheit

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Realisierung der Neugestaltung des Platzes der Freiheit auf der Grundlage des Entwurfes der Landschaftsarchitekten lohrer. hochrein aus Magdeburg unter der Maßgabe, dass die beiden auf dem Platz befindlichen Eiben erhalten bleiben.

DS 068/10 Fortführung des Stadtumbaus in der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ra-

thenow beschließt im Rahmen der Fortführung des Stadtumbaus in der Stadt Rathenow die Stadtumbaustrategie 2010 - 2016 in Form des Endberichtes vom November 2009 sowie der Ergänzung zum Endbericht vom April 2010.

DS 069/10 Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr. 042 und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Weinberggelände" Pl.Nr. 042 und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 070/10 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow, hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die 7. Änderung zum Flächennutzungsplan gemäß § 3 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen.

DS 072/10 Bebauungsplan „Weinberggelände“ Plan Nr. 042, hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Weinberggelände" Pl.Nr. 042 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung öffentlich auszulegen.

nichtöffentlicher Teil

DS 075/10 Auftragsvergabe zum Bau eines Geh- und Radweges Göttliner Straße/ Göttliner Chaussee

DS 067/10 Verkauf des Natursteinpflasters aus der Bahnhofstraße

DS 046/10 Grundstücksverkauf Steinstraße, Rathenow, Flur 23, Flurstück 155 tlw.

DS 047/10 Grundstücksankauf Gemarkung Rathenow, Lindenweg

DS 056/10 Grundstücksverkauf Rathenow, Gebhardtstr. 16a

DS 073/10 Grundstücksverkauf an der Milower Landstr. Flur 48, Flurstück 20/2

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen

Bekanntmachung der Satzung zur Durchführung von Märkten in der Stadt Rathenow (Marktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 22.06.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Wochen- und Sondermärkte sowie andere öffentliche Veranstaltungen im Sinne der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO), die von der Stadt Rathenow als öffentliche Einrichtung betrieben werden.
- (2) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und Ausstellungen sowie Gastspielen von Schaustellern und Zirkusunternehmen durch Dritte auf Grund vertraglicher Regelungen gelten die §§ 2 und 12 dieser Satzung.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Markthändler, Veranstalter und sonstigen Teilnehmer und Besucher.

§ 2 Marktbereich

- (1) Folgende Plätze werden für die in § 1 genannten Veranstaltungen bereitgestellt:
 - Märkischer Platz
 - Platz am Fontanepark
 - Parkplatz Stadtschleuse
 - Am Stadtkanal/ Alter Hafen
 - Festgelände am Wolzensee
 - August-Bebel-Platz
 - Marktoval
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die verschiedenen Veranstaltungen trifft die Stadt Rathenow (dort: die Marktleitung).

§ 3 Markttage und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- (1) Die Markttage der Wochenmärkte werden wie folgt festgelegt:
 - Dienstag - Wochenmarkt auf dem Platz am Fontanepark
 - Mittwoch - Wochenmarkt auf dem Märkischen Platz
 - Freitag - Wochenmarkt auf dem Platz am Fontanepark
 - Samstag - Frischemarkt auf dem Märkischen Platz

- (2) Der Markt ist an den Markttagen werktags von 8.00 - 16.00 Uhr und samstags von 8.00 - 12.00 Uhr geöffnet.
- (3) Fällt der Markttag auf den 24. oder 31. Dezember, so endet die Verkaufszeit um 12.00 Uhr. Fällt ein Markttag mit einem gesetzlich anerkannten Feiertag nach dem Feiertagsgesetz zusammen, so wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (4) Die Stadt Rathenow kann Markttage, Marktplätze und Verkaufszeiten aus besonderem Grund verlegen, absagen oder zeitlich einschränken. Die Änderungen werden der Öffentlichkeit eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (5) Eigenerzeuger von verderblichen Saisonfrüchten erhalten die Möglichkeit, auch an Nichtmarkttagen auf den unter § 2 Abs.1 genannten Plätzen zu handeln. Eine schriftliche Anmeldung wird von der Marktleitung geprüft. Durch die Marktleitung erfolgt die Standzuweisung (Verkaufszeiten, Standort). Gebühren werden nach dem gültigen Gebührentarif erhoben. Eine Ablehnung des Antrages ist in begründeten Fällen möglich.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist ein attraktives Angebot für den Verbraucher anzustreben. Den Marktbesuchern ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.
- (2) Für den Frischemarkt wird gemäß § 67 GewO folgendes Sortiment festgesetzt:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes
 - alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahmen des größeren Viehs
- (3) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Rathenow dürfen die in § 67 GewO festgelegten Gegenstände sowie andere Waren nur entsprechend dem Belegungsplan feilgeboten werden. Der Belegungsplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Im Interesse der Angebotsvielfalt sind in den Warengruppen Sonstiges und Textilien jeweils nur zwei gleichartige Sortimente zugelassen.
- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und

feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle die Marktleitung auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften.

- (6) Auf allen Märkten in der Stadt Rathenow ist es verboten neben den in § 56 GewO benannten Waren Schrift-, Bild-, Daten- und Tonträger mit kriegsverherrlichenden, pornographischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Inhalten anzubieten und zu verkaufen.

§ 5 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Die Zulassung zum Markt erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis als Tageszulassung oder als befristete Dauerzulassung für maximal ein Jahr.
- (2) Die Marktzulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,
 - vom Stand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,
 - der Inhaber der Marktzulassung oder dessen Beschäftigte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder,
 - die für die Nutzung zu entrichtenden Marktgebühren nicht gezahlt wurden.
- (3) Wird die Marktzulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (4) Bei mehreren Bewerbungen für einen Standplatz entscheidet die Marktleitung in folgender Reihenfolge:
- Sortiment entsprechend Belegungsplan (Anlage 1)
 - Besondere Angebote innerhalb des Sortiments
 - regionaler Anbieter
 - Erscheinungsbild des Standes (Ordnung, Sauberkeit, Qualität der Waren)
 - Anmeldereihenfolge
- Sollte das vorhergehende Auswahlverfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, entscheidet das Los
- (5) Um möglichst vielen Markthändlern einen Standplatz gewähren zu können, werden Zuweisungen nach einem rotierenden System vergeben.
- (6) Bei freien Kapazitäten können vorübergehend

auch Anbieter abweichend vom Belegungsplan berücksichtigt werden.

§ 6 Weihnachts- und Sondermärkte

- (1) Die Stadt betreibt Jahr- bzw. Spezialmärkte: u.a. Frühlings- bzw. Ostermarkt, Markt zum Stadtfest und Weihnachtsmarkt.
- (2) Auf den von der Stadt betriebenen Jahr- und Spezialmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung, mit Ausnahme der § 3 Abs. 1,2,5, § 4 Abs. 1 bis 4 und § 12.
- (3) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist eine schriftliche Bewerbung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für die Jahr- und Spezialmärkte ist eine schriftliche Bewerbung innerhalb der jeweils öffentlich bekannt gegebenen Frist vorzulegen. Bestandteil der Bewerbung ist ein Lichtbild des Verkaufsstandes oder ein Konzept zur Gestaltung des Verkaufsstandes.
- (4) Ergänzend zu § 5 Abs. 4 hat bei der Auswahl der Teilnehmer an Weihnachts- und Spezialmärkten neben dem Sortiment laut Belegungsplan das veranstaltungsspezifische Sortiment sowie die dekorative Gestaltung des Verkaufsstandes oberste Priorität. Der Belegungsplan des Weihnachtsmarktes ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung

§ 7 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktleitung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze an Markthändler mit einer Tageszulassung erfolgt in der Zeit von 7:00 – 8:00 Uhr und anhand des Belegungsplanes. Markthändler haben sich unmittelbar nach dem Eintreffen bei der Marktleitung zu melden.
- (3) Ist der Markthändler ohne vorherige Entschuldigung nicht zur Zuweisung erschienen, kann ein anderer Bewerber zugelassen werden.
- (4) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus und innerhalb der festgesetzten Standplatzgrenzen feilgeboten und verkauft werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (5) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die eigenmächtige Änderung des Standplatzes oder das Austauschen von Standplätzen ist verboten.
- (6) Ohne Zustimmung der Marktleitung dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.

- (7) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll zu Beginn des Wochenmarktes beendet sein.
- (8) Vor Beendigung der festgesetzten Marktzeit dürfen Verkaufseinrichtungen nicht abgebaut werden. Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann dem Inhaber einer Marktzulassung in Ausnahmefällen der Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen auch während der festgesetzten Marktzeit durch die Marktleitung gestattet werden.

§ 8 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Auf dem Markt sind als Verkaufseinrichtungen Verkaufswagen oder -anhänger sowie Verkaufsstände oder -tische zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme u.ä. Einrichtungen an den begehbaren Seiten eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m gewähren.
- (2) Zwischen den Ständen müssen die Gänge für die Besucher frei bleiben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,40m nicht überschreiten.
- (3) Die angebotenen Waren sind mit gut lesbaren Preisschildern entsprechend der gültigen Preisangabenverordnung zu versehen.
- (4) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden. Das Messen und Wiegen muss für die Kunden einsehbar sein.

§ 9 Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Alle Nutzer unterliegen mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen der Marktsatzung und den Anordnungen der Marktleitung. Gleichmaßen sind insbesondere die gesetzlichen Regelungen der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Jugendschutzes, der Bauordnung, des Brandschutzes sowie die Veterinär –und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Standinhaber ist verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die Reisegewerbekarte ständig bei sich zu führen.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt, belästigt oder behindert werden. Die Standinhaber sind während der Aufbau- und Abräumzeiten zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich freundlich und sachlich gegenüber den Kunden zu verhalten ohne diese in Bedrängnis zu bringen.

den zu verhalten ohne diese in Bedrängnis zu bringen.

- (3) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Sie sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufseinrichtung und der davor gelegenen Gänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, ihre Standflächen sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzung von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Markthändler sind allein dafür verantwortlich
 - anfallenden Abfall innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältnissen aufzubewahren
 - die Behältnisse für den Abfall selbst bereitzustellen
 - nach Beendigung des Marktes alle Abfälle vom Marktplatz zu entfernen.
- (5) Das Ausgießen von Öl, Fetten und anderen verunreinigten Flüssigkeiten ist auf den Veranstaltungs- oder Marktplätzen verboten. Schmutzwasser darf nicht in die Regenwassereinläufe gegossen werden.
- (6) Die Benutzung von Lautsprechern, Mikrofonen und Verstärkeranlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Rathenow gestattet.
- (7) Beim Handel mit Lebensmitteln ist **in** den Verkaufsständen das Rauchen verboten.
- (8) Das Befahren der Märkte mit Fahrzeugen aller Art ist während der Öffnungszeiten verboten. Ausnahmen sind Lieferfahrzeuge, die kontinuierlich versorgen und Rollstühle.
- (9) Auf dem Marktplatz dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt werden, soweit diese zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich sind oder wenn die Marktleitung dies ausdrücklich zulässt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist gebührenpflichtig.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung einer Fläche richten sich nach der **Marktgebührensatzung**.

§ 11 Haftung

- (1) Wird durch die Stadt Rathenow gem. § 3 Abs. 4 aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben oder die Beschränkung einer Veranstaltung angeordnet, so besteht keine Entschädigungspflicht.
- (2) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder von Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufsstand stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Die Stadt Rathenow übernimmt keine Haftung

für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen. Der Marktteilnehmer hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

- (3) Für alle schuldhaften Beschädigungen oder Verunreinigungen der Marktplatzfläche oder deren Zubehör haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Markthändlers, so haften Verursacher und Händler als Gesamtschuldner.

§ 12 Schausteller, Messen, Zirkusveranstaltungen

- (1) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten, Messen, Volksfesten und Ausstellungen sowie Schausteller – und Zirkusveranstaltungen durch Dritte auf Grund vertraglicher Regelungen mit der Stadt Rathenow gilt die Marktgebührensatzung.
- (2) Für Gastspiele von Schaustellern und Zirkusunternehmen werden bis zu je zwei Veranstaltungen pro Jahr auf Antrag genehmigt. Entscheidend ist die Reihenfolge der Antragstellung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters sowie die Attraktivität des Angebotes.
- (3) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Gastspiel schriftlich bei der Stadt Rathenow einzureichen.
- (4) Näheres zur Haftung, Ausstattung der Stände, Öffnungszeiten, Auflagen und Bedingungen werden bei diesen Veranstaltungen durch Nutzungsverträge geregelt.

§ 13 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Marktsatzung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 3 Abs. 5 ohne schriftliche Anmeldung verderbliche Saisonfrüchte anbietet,
 2. entgegen § 4 unlässige Waren anbietet,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 keine Zulassung zum Markt hat,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 6 unzulässige Waren anbietet,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 Waren von einem nicht zugelassenen Standplatz aus anbietet,
 6. entgegen § 7 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nicht nur für den eigenen Ge-

schäftsbetrieb benutzt, an andere Personen überlässt, eigenmächtig ändert oder austauscht,

7. entgegen § 7 Abs. 6 ohne Zustimmung der Marktleitung leerstehende Flächen oder Stände nutzt,
 8. entgegen § 7 Abs. 7 vor der Zuweisung eines Standplatzes mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung beginnt,
 9. entgegen § 7 Abs. 8 ohne Erlaubnis der Marktleitung den Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen während der Marktzeiten vornimmt,
 10. die Anforderungen an Verkaufseinrichtungen gem. § 8 nicht beachtet,
 11. gegen die Verhaltensregeln aus § 9 der Satzung verstößt oder
 12. Anweisungen der Marktleitung trotz Ermahnung nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), jedoch maximal in Höhe von 500,00 € geahndet werden.
 - (3) Daneben oder alternativ kann die Ordnungswidrigkeit durch Anordnung der unverzüglichen Räumung des Marktes geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 10.04.2002 (Drucksache 79/02) außer Kraft.

Rathenow, den 24.06.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Belegungsplan:**Märkischen Platz:**

54 Plätze à 13 m²

8 Plätze à 10 m²

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel & Frischewaren	Bäcker	4
	Blumen	4
	Eier	4
	Fisch	4
	Fleisch- und Wurstwaren	8
	Imbiss	4
	Käse	4
	Obst & Gemüse	8
	Spezialitäten	4
Textilien	Reines Textilsortiment	7
	Mischsortiment	2
Sonstiges	Reines Sortiment	7
	Mischsortiment	2

Fontanemarkt:

21 Plätze à 10 m²

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel & Frischewaren	Bäcker	2
	Blumen	2
	Eier	2
	Fisch	2
	Fleisch- und Wurstwaren	2
	Imbiss	1
	Käse	2
	Obst & Gemüse	2
	Spezialitäten	2
Textilien	Reines Textilsortiment	1
	Mischsortiment	1
Sonstiges	Reines Sortiment	1
	Mischsortiment	1

Belegungsplan für den Weihnachtsmarkt

13 Plätze à 20 m²

8 Plätze à 12 m²

Warengruppe	Sortiment	Anzahl
Lebensmittel	Backwaren	4
	Süßwaren	2
	Herzhaftes/ Imbiss	4
	Spezialitäten	4
Textilien	Reines Textilsortiment	1
	Mischsortiment	1
Sonstiges	Reines Sortiment	4
	Mischsortiment	1

Sonstiges:

- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe
- Reinigungs- und Putzmittel
- Wachs- und Paraffinwaren
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
- Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher)
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze
- Kleingartenbedarf einfacher Art
- Modeschmuck und Kleinlederwaren
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
- Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
- Kleinspielwaren

Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage „Gastanleger Semlin“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in Ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Leistungsbeschreibung

Die Stadt Rathenow betreibt im Ortsteil Semlin am Uferweg (km 5,5, rechtes Ufer) eine Schwimmsteganlage mit Gastliegeplätzen für Sportboote mit zu-

gehörigen Versorgungseinrichtungen für Trinkwasser und Strom. Es werden nachgenannte Gebühren und Entgelte erhoben.

§ 2 Liegegebühr

Die Liegegebühr wird zeitlich gestaffelt erhoben.

- 1 Übernachtung: 1,00 € je angefangener Meter Bootslänge
- 2 Übernachtungen: 0,90 € je angefangener Meter Bootslänge
- ab 3 Übernachtungen: 0,80 € je angefangener Meter Bootslänge

§ 3 Strom, Trinkwasser

- (1) Die Versorgung mit den o. g. Medien erfolgt über Münzautomaten auf 0,50 € - Basis. Die Automaten für Elektroenergie funktionieren verbrauchsabhängig, die für Trinkwasser funktionieren zeitgesteuert.
- (2) Das Entgelt für **Elektroenergie** beträgt **0,50 EUR je kWh**.
- (3) Das Entgelt für **Trinkwasser** beträgt **0,50 EUR je ca. 50 l**.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 24.06.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hafenordnung für die Schwimmsteganlage „Gastanleger Semlin“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in Ihrer Sitzung am 22.06.2010 folgende Hafenordnung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Rathenow betreibt im Ortsteil Semlin am Uferweg (Hohennauener Wasserstraße km 5,5, Südufer) eine Schwimmsteganlage mit Gastliegeplätzen für Sportboote. Die Hafenordnung gilt für den Bereich des eigentlichen Bauwerkes (Schwimmsteganlage) und für den Zugang zur Schwimmsteganlage. Zu leistende Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der Gebührenordnung für den „Gastanleger Semlin“.

§ 2

Jeder Nutzer der Schwimmsteganlage hat auf Ordnung und Sauberkeit sowie auf die Einhaltung der Hafenordnung zu achten. Das Verhalten ist so anzupassen, dass Dritte nicht belästigt werden. Die allgemein gültigen Regeln für den öffentlichen Raum sind einzuhalten.

§ 3

Mit den technischen Anlagen ist sorgfältig und sachgemäß umzugehen. Beschädigungen der Steganlage oder der technischen Anlagen hat der Verursacher dem Anlagenbetreiber Stadt Rathenow unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Durch die Stadt Rathenow als Anlagenbetreiber wird ein Hafenbeauftragter benannt. Den Anweisungen des Hafenbeauftragten und des Anlagenbetreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein Platzverweis durch den Hafenbeauftragten oder durch den Anlagenbetreiber.

§ 5

Jeder Bootseigner sorgt für die sichere Befestigung seines Bootes an seinem Liegeplatz, gegebenenfalls sind Fender auszuhängen.

§ 6

Der Anlagenbetreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, es sei denn, der Schaden besteht in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Anlagenbetreibers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 7

Es sind maximal drei aufeinanderfolgende Übernachtungen erlaubt. Abweichungen davon sind in Abhängigkeit von freien Kapazitäten nur in Absprache mit dem Hafenbeauftragten möglich. Saisonale Dauerliegeplätze in Form eines Heimathafens werden nicht angeboten.

§ 8

Das Baden ist im Bereich der Steganlage verboten.

§ 9

Ansprechpartner bei technischen Problemen:

Hafenbeauftragter: Mobil: _____

Anlagenbetreiber: Tel. 03385 596322

Tourist-Information: Tel. 03385 514991, täglich von 10-18 Uhr

§ 10

Die Hafenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 24.06.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rathenow sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung -

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 22.06.2010 nachfolgende Satzung beschlossen :

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Rathenow unterhält eine freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die freiwillige Feuerwehr erfüllt Pflichten Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 BbgBKG. Hierzu gehört insbesondere die Bekämpfung von Schadfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Die freiwillige Feuerwehr stellt Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG .

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren nach § 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 der Satzung sowie in § 45 BbgBKG nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

01. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

02. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

03. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutsverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

04. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BdbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BdbgBKG verantwortlich ist,

05. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

06. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

07. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,

08. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehllarm ausgelöst hat und dieser Fehllarm nicht innerhalb von 3 Minuten gemeldet wurde.

09. einen Gewerbe- oder Industriebetrieb be-

sitzt oder betreibt, bei dessen Brand Sonderlöschmittel eingesetzt werden.

- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr.1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes wird nach den Kostensätzen aus § 7 der Satzung (Kosten- und Entgeltbemessung) ermittelt.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Zeitaufwand berechnet wird, beginnt die Berechnung mit dem Ausrücken der Mannschaften (einschließlich Fahrzeuge und Geräte) von der jeweiligen Feuerwache und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft nach Einsatzenende in der Feuerwache. Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde berechnet. Geht die Einsatzzeit darüber hinaus, wird jede begonnene ½ Stunde berechnet. .
- (3) Bei kostenpflichtigen Einsätzen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Personalkosten gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung um je 25 % je Abrechnungseinheit.
Bei sich überschneidenden zeitlichen Berechnungsgrundlagen, zählt der Stundensatz, bei dem die erste Einsatzstunde begann, bzw. die Letzte endete.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann die Stadt absehen, soweit deren Forderung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag durch den Bürgermeister getroffen (bis 10.000,- €; darüber hinaus durch den Hauptausschuss).
Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes werden die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Verpflichteten herangezogen.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-/Entgeltspflichtige die Stadt Rathenow von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der freiwilligen Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Kosten- und Entgeltbemessung

- (1) Personalkosten
 - 01 Bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs.2 und 3 der Satzung beträgt der Stundensatz je eingesetzten Feuerwehrmann/ -frau **48,30 €**
bzw. je begonnene ½ Stunde **24,15 €**
 - 02 Der Stundensatz je eingesetzten Feuerwehrmann / -frau erhöht sich bei kostenpflichtigen Einsätzen nach 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 25% auf **60,40 €**
bzw. je begonnene ½ Stunde **30,20 €**
 - 03 Bei Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 3 der Satzung beträgt der Stundensatz je eingesetztem Feuerwehrmann /-frau **48,30 €**
bzw. je begonnene ½ Stunde **24,15 €**
- (2) Fahrzeugkosten
Die Entgeltfestsetzung der Kfz (auch die in den Ortsteilen stationierten) erfolgt auf der Basis der Mischkalkulation der einzelnen Kfz-Gruppen der in der Feuerwache Rathenow kalkulierten Kosten.

	€ / Std.
01 Einsatzleitwagen (ELW)	161,28
02 Vorausrüstwagen (VRW)	420,92
03 Tanklöschfahrzeug	489,87
04 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	758,67
05 Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	386,50
06 Drehleiter (DLK 23/12)	665,37
07 Gerätewagen – Gefahrgut (GWG)	709,70
08 Gerätewagen – Nachschub (GWN)	554,78

- | | | |
|----|--|---------------|
| 09 | Mannschaftstransportwagen MTW / Semlin | 161,28 |
| 10 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / Göttlin | 554,78 |
| 11 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / Steckelsdorf | 554,78 |
| 12 | Mannschaftstransportwagen MTW / Grütz | 161,28 |
| 13 | Löschfahrzeug LO – LF 8 / Böhne | 386,50 |
| 14 | Gerätewagen – Nachschub GW-N | 554,78 |
| 15 | Gerätewagen Göttlin | 554,78 |
| 16 | Löschgruppenfahrzeug / Göttlin | 386,50 |
- (3) Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, welche konterminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.
- (4) Sonstige Sachkosten (Verbrauchsmittel) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch

zu den aktuellen Wiederbeschaffungskosten dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für im Einsatz gebrauchte Feuerwehr- und andere Ausrüstungsgegenstände infolge einsatzbedingten Verlustes.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow sowie die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrsatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Rathenow, 24.06.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Einziehungen
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen
und Wegen in der Gemarkung Rathenow**

Bereich Rathenow - Süd

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. IS. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – Süd gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Gemeindeterritoriums

mit der Maßgabe eingeschränkt werden, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. deren Nutzung eingeschränkt wird.

Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

Rathenow, den 10.05.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes „Lange Pannen 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 22.03.2010 in öffentlicher Sitzung die Auslegung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes „Lange Pannen 1. Änderung“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Auslegung findet vom

20.07.2010 – 23.08.2010

im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 in der Berliner Str.15 zu folgenden Zeiten statt.
Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Montag und Mittwoch

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Donnerstag

von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag

von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an das Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift zu bringen.

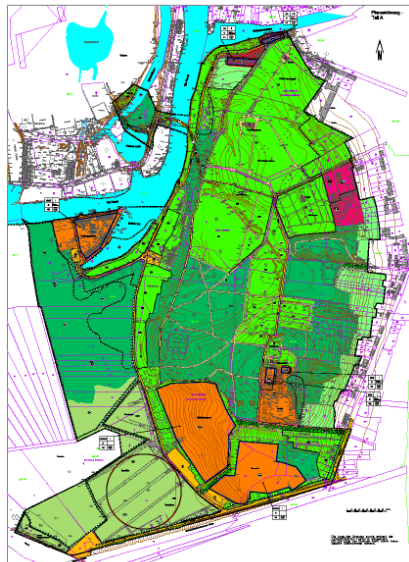
Rathenow, den 23.06.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan „Weinberggelände“ Pl.Nr.042

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) bezüglich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bezüglich des Bebauungsplanes „Weinberggelände“ Plannummer 042 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 23.06.2010 in öffentlicher Sitzung die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Weinberggelände“ behandelt und beschlossen diese öffentlich auszulegen. Für die Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze (Bebauungsplan „Weinberggelände“) ersichtlich.
--	---

Die öffentliche Auslegung findet vom **15.07.2010 – 16.08.2010** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 24.06.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes „Schlachthausstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am **28.04.2010** in öffentlicher Sitzung den Vorhaben – und Erschließungsplan „Schlachthausstraße“ (rechtskräftig am 14.02.1997) aufgehoben. Hiermit wird die Aufhebung öffentlich bekannt gemacht.



Die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes sowie der aufgehobene Vorhaben – und Erschließungsplan kann im Bau – und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 419 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rathenow, den 22.06.2010

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister